

Vorbereitungsarbeiten ausfindig machen sollte. Den Parteien sollte bereits im vorbereitenden Stadium die Möglichkeit zur Anregung und Prüfung gegeben werden, was er durch ein gemischt zusammengesetztes Kuratorium (Leitungsgremium) zu erreichen gedachte. Doch auch Brauers Lösungsversuch, der das Deutsche Büro für Friedensfragen in Stuttgart „vollkommen aus dem Spiel“ ließ, fand keine Zustimmung.

Piontkowitz hat mit seinem Buch eine umfassende Darstellung des Deutschen Büros für Friedensfragen, das man wohl mit Recht als einen Vorläufer des Auswärtigen Amtes bezeichnen kann, vorgelegt. Der Anmerkungsapparat (S. 203–279) ist äußerst ausführlich. Die detailreiche Beschreibung der Verhandlungsabläufe ist so interessant und informativ, daß man die relativ „schwere Lesbarkeit“ des Buches gern in Kauf nimmt. Ga.

Dem Norddeutschen Rundfunk ist Heft 4/1978 der Zeitschrift Medien, Forum für aktuelle Probleme der Kommunikationspolitik und Medienpolitik, gewidmet. Dem aktuellen Teil sind zwei historische Beiträge vorangestellt: *Dierk Ludwig Schaaf*, „Die historische Dimension: Von ‚Radio Hamburg‘ über den ‚NWDR‘ zum ‚NDR‘ (1945–1955)“ (S. 9–18), faßt noch einmal prononziert die Thesen seiner Dissertation zusammen, wonach die von der britischen Militärregierung mit dem NWDR angestrebte Rundfunkautonomie Opfer politischer Eingriffe geworden ist. *Friedrich Wilhelm Hymmen*, „Der NDR von 1956 bis 1974. Programme, Profile, Personen, Politik“ (S. 19–38), verfolgt die Entwicklung des NDR weiter von seiner Entstehung bis an die Schwelle seiner gegenwärtigen Krise. Ls.

*Hans Georg Prager*, Florian 14: Achter Alarm! Das Buch der Feuerwehr. 2. Auflage. Herford (Verlag E. S. Mittler & Sohn) 1978. 328 S., 52 S. Bilder

Von Prager kennen wir brauchbare Bücher über Seefahrt, Schiffbau, den Scenotretzungsdienst – sorgfältig recherchiert und anschaulich beschrieben, auch und gerade, wenn er technische Details erklären will. Das gilt auch für sein Buch über die (Hamburger) Feuerwehr, zu dessen Vorbereitung Prager drei Monate Grundausbildung, sechs Monate Alltagsdienst bei zwei Hamburger Innenstadt-Feuerwachen und einen Brandmeister-Lehrgang auf sich nahm; zudem hat er in die Literatur hineingeschaut – von 1750 bis 1977. So erfahren wir Historisches und viel Wissenswertes über alltägliche Einsätze wie über herausragende Geschehnisse der jüngsten Vergangenheit – die Waldbrandkatastrophe in Niedersachsen, den Brand der „Dornbusch“, das Unglück der Boeing 707 in Fuhlsbüttel, das Eisenbahnunglück vom Berliner Tor, Erinnerungen an dem Bombenkrieg, die Sturmflut 1962.

Pragers Buch über die Hilfeleistung bei Katastrophen und deren Eingrenzung – über ein wichtiges Stück Humanitas – spricht auch menschlich an; es bestärkt den Respekt vor den 866 000 hauptberuflichen und freiwilligen Feuerwehrleuten in unserem Land.

W. K.

### *Rechts- und Verwaltungsgeschichte*

*Heinrich Ackermann / Jan Albers / Karl August Bettermann (Hrsg.)*, Aus dem Hamburger Rechtsleben. Walter Reimers zum 65. Geburtstag. Berlin (Duncker & Humblot) 1979. 475 S.

Unter diesem schlichten Titel sind 25 Beiträge von Richtern, Hochschullehrern,

Beamten und Rechtsanwälten vereinigt, die sich dem Jubilar verbunden fühlen. Die thematisch vielseitigen Arbeiten umspannen den Zeitraum vom Frühmittelalter bis zur unmittelbaren Gegenwart und berühren fachlich so gut wie alle Rechtsgebiete – die Fülle des Gebotenen verbietet hier eine vollständige Aufzählung der Verfasser und Titel: Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Parlamentsrecht, Gerichtsverfassungs-, Zivilprozeß-, Strafrecht, Rechtsphilosophie, Standesrecht der Anwälte, Handelsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsgeschichte. Nur von letzterer wird an diesem Ort die Rede sein dürfen, wenn auch behandelte Aktualität später einmal unter historischen Gesichtspunkten zu betrachten ist.

Die Reihe der sehr anregenden und ergiebigen rechtshistorischen Untersuchungen eröffnet *Götz Landwehr* mit „,Nation‘ und ‚Deutsche Nation‘ – Entstehung und Inhaltswandel zweier Rechtsbegriffe unter besonderer Berücksichtigung norddeutscher und hansischer Quellen, vornehmlich des Mittelalters“ (S. 1–35). Ausgangspunkt ist das Vorkommen der Wörter „nationes“ sowie „gentes“ und „populi“ in der Beauftragung Ansgars (801–865) durch Kaiser Ludwig den Frommen. Zur näheren Erläuterung des Begriffs „natio“ dienen früh- und hochmittelalterliche Quellen wie Volksrechte, Chroniken, Urkunden, Hanserezepte, Wahlkapitulationen und, später, zum Kapitel „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation“ grundlegende Werke von Staatsrechtslehrern von Carpzow, Leibniz, Moser, Pütter, Pufendorf bis Eichhorn, Sybel und Heusler. Abgehandelt werden die verschiedenen Deutungen und Diskussionen, was unter „Nation“ zu verstehen sei: Geburt, Herkommen, Abstammung, Klasse, Sprache, Kultur, Rechtsgemeinschaft mit allen Variationen. Unter diesen Gesichtspunkten werden Zusammenschlüsse räumlich-geographischer Art, handelspolitische, wirtschaftliche Zweckvereinigungen (ausländische Kaufleute in west- und nordeuropäischen Handelsstädten), Sprachgemeinschaften (Studenten) bis zur Nation als politisch herrschaftlicher Verband abgehandelt.

*Geert Seelig* stellt in „Die ‚Matrikel der bei den hamburgischen Gerichten admittierten Herren Advocaten‘ und die rechtsgelehrten Hamburger Richter 1816–1879“ (S. 37–57) darüber Betrachtungen an, inwieweit Advokaten Berufsrichter werden und wie sich in Einzelfällen deren Laufbahn gestaltete, wobei zu berücksichtigen ist, daß in Hamburg bis 1870 der geprüfte, d. h. durch die Doktor-Promotion ausgewiesene Rechtswissenschaftler immer mit der Advokatur seine juristische Laufbahn begann. Nur von 1871 bis 1879 bedurfte es einer zusätzlichen Prüfung vor dem Oberappellationsgericht in Lübeck, um als Advokat zugelassen zu werden. Die meisten blieben ihrem Beruf treu, andere setzten ihre Tätigkeit als Beamte, Staatsanwälte, ja als Senatsmitglieder, einschließlich Sekretäre und Syndici, fort. Von den 512 eingezeichneten Advokaten (bis 1879) sind nur 72 Richter geworden beim Niedergericht, Obergericht, Handelsgericht und Oberappellationsgericht, endlich bei den 1879 neu installierten Gerichten nach den Reichsjustizgesetzen. Nach einem mehr allgemeinen statistischen Überblick widmet sich der Verf. den beruflichen Schicksalen einiger bekannter Richter, die beispielhaft für diese Gruppe gelten können.

Auf ähnlichen Pfaden wandelt *Gerhard Commichau*, wenn er „Die hansestädtische Juristenausbildung im 19. Jahrhundert“ (S. 59–75) untersucht, genauer: die Zeit von 1815 bis 1879, als das Eigenleben der hansestädtischen Justiz ein Ende fand und auch die Voraussetzungen zum Eintritt in einen juristischen Beruf reichseinheitlich geregelt wurden. Bedeutsam war und blieb das Universitätsstudium, fast immer abgeschlossen mit der Doktorpromotion. Eine zusätzliche Prüfung beim Oberappellationsgericht in Lübeck kennt Bremen seit 1821, Lübeck seit 1826, Hamburg seit 1871.

Ein Referendariat folgte nicht. Es galt also nicht die Befähigung zum Richteramt, sondern die Befähigung zur Advokatur als Ausgangspunkt jeder juristischen Tätigkeit und Karriere. – In diesem Zusammenhang ist auf die alternative „einstufige Juristenausbildung nach dem Hamburger Modell“ von Walter Stiebeler (S. 103–127) hinzuweisen, die erst die Besonderheiten der hamburgischen Ausbildungsform im 19. Jh. erkennen läßt. Ebenso werden vergleichend Hans-Joachim Kurlands „Grundsteine für Prüfung und Ausbildung durch Hamburger Richter“ (S. 77–101) heranzuziehen sein.

Ein kürzerer Beitrag aus der Feder von *Gerhard Trowitz* gilt „Emil von Sauer und die Wiederherstellung der anwaltlichen Standesorganisationen“ (S. 129–137). Mit dem vorübergehenden Stillstand der Rechtspflege nach der Kapitulation im Mai 1945 – er dauerte in Hamburg bis zum 13. August 1945 – begannen Überlegungen zum Neuaufbau der anwaltlichen Standesorganisationen, soweit es die 1933 aufgelösten Anwaltsvereine und die 1936 ausgeschalteten örtlichen Rechtsanwaltskammern betraf. Der Verf. berichtet über die Einzelheiten der schwierigen „Geburt“ einer neuen Kammer in Hamburg unter Besatzungsmacht und -recht und über die Initiativen Emil von Sauer (1889–1967), örtliche Anwaltsvereine wieder ins Leben zu rufen; seine unermüdliche Tätigkeit wurde durch die Wahl zum Präsidenten des Deutschen Anwaltsvereins gekrönt. In dankbarer Erinnerung an ihn ist vom Hamburgischen Anwaltverein 1973 der Emil-von-Sauer-Preis gestiftet worden.

Eine Gabe besonderer Art legt *Hans Peter Ipsen* mit seinen „Juristischen Hamburgensien“ vor (S. 249–290). Zu Fragen, die sein Leben als Beamter, Richter, Hochschullehrer, stets aufgeschlossen gegenüber der hamburgischen Geschichte, beschäftigt, berührt, betroffen haben, wird auf andere Weise Stellung genommen und Antwort erteilt, als man sie vielleicht erwartet. Wie es auf den ersten Blick zwar scheinen will, wird in Anekdoten unterhaltend geplaudert – die Untertitel verstärken diesen Eindruck –, doch belehrt die vertiefende Lektüre, daß mehr geboten werden sollen als An- und Bemerkungen (S. 249). Erlesenes, Erlebtes sind Veranlassung, Vergangenheit und Gegenwart, ganz im Sinne der Herausgeber, zu verknüpfen, zu vergleichen, kritisch zu beleuchten und zusätzlich zum Nachdenken anzuregen. Die Vielgestalt des über 40jährigen Wirkens in und für Hamburg läßt Rückschau halten, wobei Ironie, Wehmut, ja Bitterkeit nicht ausbleiben können. Ob es sich um den „politischen“ Senatssyndicus, das Universitätsleben, die Groß-Hamburg-Lösung, Nordelbien, den Hafen, die Elbe, Cuxhaven, die Insel Helgoland, äußere und innere Angelegenheiten der Hansestadt handelt – um nur einige „Themen“ zu nennen –, keine dieser „Institutionen“ wird bedacht, ohne daß „Geschichte“ herangezogen, lebendige und abgestorbene Tradition befragt wird. Wohl der „persönlichste“ Beitrag zum „Hamburger Rechtsleben“.

Seit Anfang 1977 sind die Landeskirchen von Hamburg, Lübeck, Eutin und Schleswig-Holstein sowie der Kirchenkreis Harburg zusammengeschlossen. *Dietrich Katzenstein* schildert den schwierigen Weg seit 1953 „Vom Entstehen der nordelbischen Kirche“ (S. 291–301), die althergebrachten Grenzen zu überwinden und einen Ausgleich unter den bestehenden Landeskirchen zu schaffen. Diese Schilderung ergänzt den nun gedruckt vorliegenden Vortrag von Hans A. Mestern über die „Entstehung der nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche“ (in: *Miterlebtes. Berichte aus fünf Jahrzehnten hamburgischer Geschichte*. Hamburg 1979. S. 77–101), die er als Präsident der Hamburger Synode, später der verfassunggebenden Synode der neuen Kirche mitentscheidend beeinflusst hat, um Altes zu bewahren, doch Neues nicht zu hindern.

Man legt diesen reichen Band dankbar aus der Hand, nicht ohne sich des Geehrten Walter Reimers zu erinnern, der, in seiner Person viele Ämter vereinigend als Vizepräsident des Hamburgischen Verfassungsgerichts, des Hanseatischen Oberlandesgerichts und des Hamburgischen Obergerichtes, dazu noch als Mitglied und Vorsitzender der Prüfungsämter für die Erste und Zweite Juristische Prüfung, Anlaß gegeben hat, daß Beiträge von verschiedenen Blickpunkten aus Hamburgs Rechtsleben in Gegenwart und Vergangenheit widerspiegeln (S. VII). E.

*Jürgen Bohmbach*, 700 Jahre Stader Stadtverfassung. Entwicklungsstufen einer Mittelstadt. Stade 1979. 127 S. – Das von der Stadt Stade anlässlich des 700. Jahrestages ihrer ersten Statuten herausgegebene Buch enthält eine quellennah geschriebene Verfassungsgeschichte, die unter Vorschaltung eines Kapitels über die Stadtwerdung Stades von den 1279 erlassenen Stader Statuten bis zur Kommunalverfassung der Gegenwart führt. Im Mittelpunkt steht naturgemäß das gesetzte Recht und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für das Stadtrecht und die Verteilung der öffentlichen Ämter, doch wird auch manches zum wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund berichtet. Beispielsweise wird die soziale Zusammensetzung des mittelalterlichen Rates angedeutet. Die Auseinandersetzungen zwischen Rat und Bürgerschaft im 17. Jahrhundert, wie sie auch aus vielen anderen norddeutschen Städten bekannt sind, werden sogar hauptsächlich als „soziale Konflikte“ eingestuft, wiewohl sie – und das verschweigt der Verfasser keineswegs – ihre Wurzeln ebenso in wechselseitigen politischen Machtansprüchen haben. Stadtentwicklung und Stadtverfassung stehen in einem ständigen Wechselspiel, was sich exemplarisch an den Auswirkungen der schwedischen und später der Hannoverschen Herrschaft für Stade beobachten läßt. Bilder, die – zum Teil farbig – vor allem die ausgewerteten Rechtstexte zeigen, und angehängte Ratslisten runden den Band ab, der eine würdige, wenn auch nicht immer leicht lesbare historische Festschrift darstellt. Ls.

Soester Recht, eine Quellen-Sammlung von *Wolf-Herbert Deus*. 6. Lieferung: Eidesformeln. Soest (Westfälische Verlagsbuchhandlung Mocker & Jahn) 1978. S. 834–958 (= Soester Beiträge, Band 39).

Als der Hamburger Archivar Otto Beneke am 15. Juni 1846 auf einer Deutschlandreise durch Soest kam, schrieb er in sein Tagebuch: „Soest gefiel uns beim Durchfahren außerordentlich durch seine altertümliche und doch freundliche Bauart.“ Und er merkte dann an: „Des ‚Soester Rechts‘ muß ich als Jurist doch gedenken.“ Das Zitat zeigt, daß in der Wissenschaft die Wichtigkeit und Bedeutung des Soester Rechts schon damals erkannt waren. Daß bis zur editorischen Aufbereitung des Komplexes noch über 100 Jahre vergehen würden, wird Beneke allerdings nicht erwartet haben.

Es ist das Verdienst des früheren Soester Stadtarchivars Wolf-Herbert Deus, die Edition des Soester Rechts in Angriff genommen und in den letzten 10 Jahren vorange-trieben zu haben. Nachdem 1969 die erste Lieferung der Quellensammlung erschien, kann jetzt die sechste Lieferung angezeigt werden. Jede Lieferung umfaßt nach Möglichkeit eine Quellengattung (Statuten, ältere Ordnungen etc.). Die jetzt anzuzeigende Lieferung enthält Formeln von Eiden, wie sie von den verschiedensten Amtsinhabern geleistet werden mußten. Die abgedruckten Texte entstammen zahlreichen Vorlagen, die sich im Soester Stadtarchiv befinden. Die Texte beginnen mit dem Bürger- und